

# Hausordnung

Stand: 28.06.2024, Gültigkeit: ab sofort

## 1. Grundlage

Das Haus der Jugend Montabaur e.V. ist eine Einrichtung mit niedrigschwelligem Zugang für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die rechtliche Grundlage bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) SGB VIII. Zudem können die Räume von Gruppen, Verbänden, Institutionen/Organisationen sowie von Einzelpersonen für Workshops, Veranstaltungen oder andere Angebote angefragt werden. Die Entscheidung über die Nutzung durch vereinsfremde Gruppen obliegt der Teamleitung des Hauses der Jugend.

## 2. Öffnungszeiten des Hauses

Dienstag – Samstag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Montag und Sonntag ist das Haus geschlossen.

## 3. Jugendschutzgesetz

Es gelten die aktuellen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Auf die Einhaltung ist zu achten. Alle Aufsichtsführenden haben den Mitarbeitenden des Hauses der Jugend ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis vorzuzeigen.

## **4. Rauchen, Drogen und Alkohol**

- I. Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Hauses nicht gestattet. Im Außenbereich greift das Jugendschutzgesetz, somit wird das Rauchen unter 18 Jahren strikt untersagt.
- II. Das Konsumieren von mitgebrachtem Alkohol ist nicht erlaubt. Beim Ausschütten von Alkohol sind stets die gültigen Jugendschutzbestimmungen zu beachten. Kein Alkoholkonsum unter 16 Jahren.
- III. Illegale Drogen sind auf dem gesamten Gelände strengstens untersagt. Der Besitz und Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Gelände weiterhin untersagt.

Zum Schutze weiterer Besucher\_innen können die Mitarbeitenden des Hauses der Jugend, ungeachtet der Bestimmungen I. bis III., den Konsum von Alkohol und Tabak auf dem gesamten Gelände untersagen.

## **5. Internetnutzung, Fernsehen, Filme und Videospiele**

Der/die Nutzer\_in des Internets ist dazu verpflichtet sich an die gültigen Jugendschutzbestimmungen zu halten.

Auf das angegebene Alter der Kennzeichnung „FSK“ bei Filmen und Videospiele ist zu achten. Das Alter der Kinder und Jugendlichen ist vorab von den Mitarbeitenden bzw. Aufsichtsführenden zu prüfen, um einen Verstoß auszuschließen.

## **6. Rücksichtnahme**

Auf dem gesamten Gelände sind verbale (z.B. herabwürdigende Ausdrücke, rassistische und menschenverachtende Bemerkungen), körperliche und psychische Gewalt (z.B. Mobbing) ausdrücklich untersagt. Jede/r Besucher\_in hat sich tolerant und nachsichtig zu verhalten, sodass keine andere Person belästigt oder geschädigt wird. Die Androhung von Gewalt ist verboten. Aus Rücksicht auf die angrenzenden Nachbarn ist auf mögliche Lärmbelästigung zu achten.

## **7. Parkplatz**

Das Parken auf dem Gelände ist grundsätzlich zu den Öffnungszeiten erlaubt. Allerdings behält sich der Verein vor, z.B. im Falle von Aktivitäten der Jugendlichen den Hof zu sperren.

Für die parkenden Autos wird keine Haftung übernommen.

## **8. Gebäude- und Geländeerhaltung**

Das Gebäude und die Einrichtung sind pfleglich zu behandeln. Für mutwillige Zerstörung und Sachbeschädigung haftet der/die Verursacher\_in. Eine Beschädigung ist unverzüglich dem Personal des Hauses oder dem Vorstandsvorsitzenden zu melden.

Bei Nutzung der Räumlichkeiten ist dafür Sorge zu tragen, diese wieder sauber (Fußboden, Wände und Inventar) zu hinterlassen und nach Beendigung des Angebots zur Verfügung gestelltes Material wieder an den dafür vorgesehenen Platz zurückzuräumen.

## **9. Nachhaltigkeit**

Im Sinne der Umwelt ist darauf zu achten mit Ressourcen schonend umzugehen. Es wird darum gebeten, wertvolle Energie zu sparen (Fenster und Türen bei Verlassen der Räumlichkeiten schließen, Beleuchtung und benutzte Geräte ausschalten) sowie Abfall möglichst zu vermeiden und zu trennen.

## **10. Hausrecht**

Das Hausrecht haben alle Mitarbeitenden des Hauses sowie dem Vorsitzenden des Vereins. Ihrer Weisung ist Folge zu leisten.

## **11. Feuer**

Offenes Feuer (Kerzenlicht, Lagerfeuer, etc.) ist nur nach vorheriger Absprache mit den Mitarbeitenden des Hauses gestattet. Das Feuer muss wieder vollständig gelöscht werden. Die Verantwortung für das Feuer liegt bei der jeweiligen Gruppe/Person, die das Feuer entfacht hat.

## **12. Wertgegenstände**

Für den Verlust von Wertgegenständen (z.B. Jacken, Handys, etc.) wird keine Haftung übernommen.

## **13. Nichteinhaltung / Konsequenzen**

Bei Verstoß gegen die Regelungen (gesetzliche Bestimmungen, Hausordnung oder aufgestellte Regel der Mitarbeitenden) kann die betroffene Person des Geländes verwiesen werden bzw. kann ein generelles Hausverbot gegen sie erteilt werden. Die Verweise aus dem Haus können durch die Mitarbeitenden oder die Vereinsmitglieder ausgesprochen werden.